

Referent Bürgermeister Müller: Gegen die folgenden vier Paragraphen hat die Deputation keine Bemerkung gemacht und dieselben zur unveränderten Annahme empfohlen. Ich werde daher diese Paragraphen vortragen, wenn der Herr Präsident Nichts dagegen zu bemerken hat.

Präsident v. Schönfels: Es wird dem Nichts entgegenstehen.

Referent Bürgermeister Müller:

§. 42.

Nacherlegung der Postgebühren.

Neben den nach §. 37 bis 41 verwirkten Geldbußen ist in jedem Falle die der Postkasse entzogene Gebühr nachzuzahlen.

§. 43.

Strafe für Anmaßung der Postinsignien.

Wer sich unbefugter Weise der der Postanstalt ausschließlich zustehenden Insignien bedient, verfällt in eine Geldbuße von 5 bis 50 Thalern.

§. 44.

Für verweigerter Hilfsvorspannung.

Wer sich der ihm nach §. 17 obliegenden Verbindlichkeit zu Stellung des Postvorspanns ganz oder theilweise entzieht, hat für jedes von ihm requirirte und ohne ausreichende Entschuldigung nicht oder nicht rechtzeitig gestellte Pferd eine Geldbuße von 5 bis 10 Thalern zu erlegen.

§. 45.

Für unterlassene Anmeldung einer Transportunternehmung.

Die Unterlassung der nach §. 23 dem Unternehmer eines regelmäßigen Transportgeschäftes obliegenden Anmeldung zieht eine Geldstrafe von 5 bis 10 Thalern nach sich.

Auch gegen diese Paragraphen hat die Deputation Nichts erinnert und empfiehlt sie zur unveränderten Annahme.

Präsident v. Schönfels: Es würde die Discussion nun zu eröffnen sein über die §§. 42 bis mit 45 und ich habe zu erwarten, ob Jemand das Wort verlangt?

v. Welck: Bei §. 43 tritt nun wieder die Frage, ob Posthorn oder Posttrompete? in den Vordergrund und zwar insofern, als es sich fragt, ob ein Privatkutscher sich künftig einer Trompete bedienen dürfe oder nicht? Beim Posthorn wurde schon erwähnt, daß dieses zeither von Niemandem anders gebraucht werden durfte, als von der Postanstalt, aber darüber, wie es künftig mit der Trompete gehalten werden soll, erlaube ich mir, eine Auskunft zu erbitten.

Königlicher Commissar v. Ehrenstein: Es wird, glaube ich, mit der Trompete zu halten sein, wie es gegenwärtig bereits gehalten wird; nämlich die Trompete, wie ich mir früher zu erwähnen erlaubte, ist bereits seit 20 Jahren in Gebrauch, es bedarf also nicht erst eines Verbotes dieses Instruments bei der Führung von Geschirren anderer Art. Uebrigens hat das Gesetz sich auch ausdrücklich darüber ausgesprochen, daß diese Insignie nicht von Andern geführt werden darf, um damit anzudeuten, daß ein Bei-

sichführen oder Benutzen dieses Instruments zu andern Zwecken, als Zeichen zu geben, welche die Signale der Post nachahmen, durchaus nicht ausgeschlossen ist.

Präsident v. Schönfels: Wenn Niemand weiter über diese vorliegenden Paragraphen Etwas zu bemerken gedenkt, so werde ich die Debatte hierüber schließen und dem Herrn Referenten das Schlusswort ertheilen. Der Herr Referent verzichtet hierauf; ich werde daher zur Abstimmung übergehen. Ich werde aber diese Paragraphen nicht wiederholen, da sie so eben vom Herrn Referenten vorgetragen worden sind. §. 42 wird von der Deputation zur unveränderten Annahme empfohlen und ich frage, ob die Kammer der Deputation beipflichtet. — Einstimmig Ja.

Bei §. 43 tritt derselbe Fall ein. Die Deputation rathet an, denselben unverändert anzunehmen und ich frage, ob die Kammer auch hier der Deputation beipflichtet. — Einstimmig Ja.

Bei §. 44 tritt der nämliche Fall ein, die Deputation empfiehlt ihn zur unveränderten Annahme und ich frage ob die Kammer sich mit ihrer Deputation in dieser Beziehung einverstanden erklären wolle. — Einstimmig Ja.

§. 45 wird ebenfalls zur unveränderten Annahme empfohlen, und ich frage, ob die Kammer sich auch hier mit der Deputation einverstehen wolle. — Einstimmig Ja.

Referent Bürgermeister Müller:

§. 46.

Für Verweigerung der Postbeförderung.

Sollte der Inhaber eines regelmäßigen Transportgeschäftes die Uebernahme des nach §. 22 ihm zu Gunsten der Postanstalt obliegenden Transports von Postfachen und ihrer Begleitung verweigern, so kann demselben die Befugniß zum fernern Betriebe jenes Geschäftes entzogen werden.

Der Bericht sagt:

Zu §. 46.

Das hier beigefügte Präjudiz, daß, wenn der Inhaber eines regelmäßigen Transportgeschäftes die Erfüllung der §. 22 gedachten Verpflichtung verweigert, ihm das Befugniß zum fernern Betriebe seines Geschäftes entzogen werden könne, erregte um deswillen einiges Bedenken, weil es nach der Fassung des Paragraphen den Anschein gewinnt, als würden wie zeither, so auch noch künftig, besondere Concessionen ertheilt. Da aber das Gesetz die zeitherige Beschränkung aufhebt und alle Concessionen völlig wegfallen, auch in materieller Beziehung zu beachten ist, daß die Unterlassung des fernern Betriebs nicht sofort und ohne allen Zeitaufwand erfolgen kann, und daß doch inzwischen die Postsendungen befördert werden müssen, so hat sich die Deputation mit dem Herrn königlichen Commissar über folgende Fassung der Schlussworte geeinigt:

„so ist die Postverwaltung berechtigt, diesen Transport auf Kosten des Privatunternehmers auf die nach ihrem Ermessen geeignete Weise bewirken zu lassen. Da nöthig